

Hinweise für den Antragsteller:

Eigenanteil

Gemäß Abs. 4 Nichtstaatliche Museen Pkt. 4 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen vom 27. September 2004 muss die beantragte Maßnahme vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich mit einem Eigenanteil von mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben finanziert werden.

Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus Einnahmen (Erlöse aus der Maßnahme) und Eigenmitteln des Trägers. Darüber hinaus können im Einzelfall Eigenleistungen auf den Eigenanteil angerechnet werden.

- Einnahmen sind die Erlöse, die z. B. durch den Verkauf Publikationen, durch die Erhebung von Teilnehmergebühren etc. im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme eingenommen werden.

- Eigenmittel sind Mittel aus dem Vereinsvermögen, welche bereits vor Beginn der Maßnahme vorhanden sind und durch den Träger zu deren Finanzierung eingesetzt werden (z. B. Mitgliedsbeiträge).

Zu den Eigenmitteln gehören auch Spenden und Sponsorgelder, die der Träger der Maßnahme erhält, ohne dass diese für konkrete Vorhaben zweckgebunden zu verwenden sind. (Erhält der Träger Spenden und Sponsorgelder zweckgebunden für die beantragte Maßnahme, sind diese im Finanzierungsplan als Drittmittel auszuweisen.)

- Eigenleistungen sind Leistungen, die vom Träger zur Durchführung der Maßnahme erbracht werden, ohne dass dafür tatsächlich Zahlungen erfolgen.

Eigenleistungen können bis zur Höhe des marktüblichen Geldwertes anerkannt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Finanzierungsplanes, sondern ergänzend dazu sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig auszuweisen.

Maßnahmebeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen haben.

Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Sollte nach Antragstellung und vor Erhalt des Zuwendungsbescheides der Abschluss von Verträgen notwendig werden, so ist hierfür die vorherige Zustimmung der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen erforderlich (Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn).